



Das Bankgeheimnis

Das Bankgeheimnis ist das Recht und die Verpflichtung der Kreditinstitute, Auskünfte über ihre Kunden zu verweigern. Diese Geheimhaltungsverpflichtung ist international unterschiedlich stark ausgeprägt, wobei insbesondere die **staatlichen Auskunftsmöglichkeiten** stark differieren. So gibt es in den USA, Frankreich und Holland grundsätzlich kein Bankgeheimnis gegenüber dem Staat.

In Deutschland ist das Bankgeheimnis im Wesentlichen **vertraglich** zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart (Nr. 2 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken) und in § 30a Abgabenordnung (AO) für das Steuerrecht gesetzlich anerkannt. Eine verfassungsrechtliche Grundlage des Bankgeheimnisses wird in der Literatur überwiegend in dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I, 1 I GG) und anderen Grundrechten festgemacht, zum Teil aber auch abgelehnt. Die grundrechtliche Verankerung führt dazu, dass Einschränkungen des Bankgeheimnisses und die Möglichkeiten des Staates, von den Kreditinstituten Auskunft zu verlangen, einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.

Die vertragliche Vereinbarung zwischen der Bank und dem Bankkunden verpflichtet die Bank, alle Tatsachen und Wertungen, von denen sie geschäftlich Kenntnis erlangt hat, geheim zu halten, also insbesondere Kontodaten, Depotbestände, Zinseinkünfte, Verbindlichkeiten und Zahlungsverhalten. Von dieser Verpflichtung kann der Kunde die Bank entbinden und z. B. zu einer sog. Bankauskunft oder der Mitteilung an die Schufa einwilligen, was er machen wird, wenn dies für seine Geschäfte z. B. mit anderen Banken notwendig ist.

In der aktuellen Diskussion steht allerdings nicht die zivilrechtliche Dimension des Bankgeheimnisses, sondern die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten, in denen staatliche Stellen von den Banken Auskunft verlangen können, ohne dass der Kunde zustimmen muss. Am 1. 4. 2005 ist das „Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit“ in Kraft getreten, durch das die Finanzbehörden über die bestehenden Auskunftsmöglichkeiten hinaus zum automatisierten Abruf von Kontodaten berechtigt wurden.

Durchbrechung des Bankgeheimnisses im Strafrecht

Die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht können in jedem Strafverfahren Bankangestellte als Zeuge vernehmen. Anders als Rechtsanwälte, Geistliche oder Ärzte kann ein Bankangestellter die Aussage nicht aufgrund einer Schweigepflicht verweigern. Darüber hinaus kann die Staatsanwaltschaft Geschäftsunterlagen beschlagnahmen und Banken durchsuchen. Die Bank ist wiederum selbst zur Anzeige verpflichtet, wenn sie den Verdacht hat, dass ein Kunde versucht, Geld aus Straftaten über eines ihrer Konten „rein zu waschen“. Im Zivil-, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsprozess kann sich der Bankangestellte dagegen auf das Bankgeheimnis berufen und die Aussage verweigern.

Durchbrechung des Bankgeheimnisses im öffentlichen Recht

Die **Aufsichtsbehörden der Banken** (insb. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Deutsche Bundesbank) können umfassend bzw. in bestimmten Bereichen Auskünfte verlangen (§ 44 Kreditwesengesetz und §§ 4, 16 Wertpapierhandelsgesetz), wobei sie dabei selbst wiederum zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Mit dem **Tod des Bankkunden** besteht die Pflicht der Bank zur Geheimhaltung grundsätzlich gegenüber den Erben fort, die Bank muss aber dem Finanzamt über das Vermögen des Verstorbenen berichten (§ 33 Erbschaftssteuergesetz).

Komplizierter und aktuellen Veränderungen unterworfen ist dagegen das **Recht der Finanzbehörden, Auskünfte im Verfahren der allgemeinen Steuererhebung** zu verlangen. Im Grundsatz hat gem. § 30a AO auch der Fiskus auf das Bankgeheimnis besondere Rücksicht zu nehmen, darf jedoch gem. § 30a Abs. 5 Abs. 1, 93 AO von den Kreditinstituten Auskünfte über den für die Steuererhebung erheblichen Sachverhalt verlangen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Steuererhebung gleichmäßig und gerecht erfolgen muss und die Steuerbehörden sich daher nicht nur auf die Angaben der Steuerpflichtigen verlassen können.

Das Bankgeheimnis hindert also nicht die Auskunftserteilung an den Fiskus schlechthin. Dass er trotzdem „besondere Rücksicht“ auf das Bankgeheimnis zu nehmen hat, äußert sich in Besonderheiten gegenüber den Auskunftsmöglichkeiten, die der Fiskus bei Beteiligten hat, die sich – weil sie keine Bank sind – nicht auf das Bankgeheimnis berufen können. So darf sich eine Finanzbehörde nur dann an das Kreditinstitut wenden, wenn ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen selbst nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht. Außerdem darf die Finanzbehörde nicht „ins Blaue hinein“ ermitteln, sondern nur zielgerichtet und aus bestimmtem Anlass, z. B. einer Anzeige. Auch dürfen die Finanzbehörden nicht routinemäßig die Daten einer Außenprüfung des Kreditinstitutes mit den Steuererklärungen der Kunden des Kreditinstitutes vergleichen. Normalerweise, d. h. soweit keine Banken beteiligt sind, darf der Fiskus dagegen die Erhebungen aus Steuerprüfungen verschiedener Steuerpflichtiger miteinander vergleichen, um Ungereimtheiten aufzudecken.

Seit dem 1. 4. 2005 neu eingeführt ist die Möglichkeit der Finanzbehörden, **automatisiert Daten aus Dateien abzurufen**, die die Kreditinstitute seit 1. 4. 2003 führen müssen (§§ 93 Abs. 7, 93b AO). Die Finanzbehörden können so Informationen über Konto- und Depotnummern, Tag der Errichtung und Auflösung der Konten und den Namen des Inhabers und Verfügungsberechtigten (die sog. Stammdaten), nicht aber von Kontoständen und -bewegungen erhalten. Der automatisierte Abruf ist notwendig, wenn die Finanzbehörde keine gezielte Anfrage an ein Kreditinstitut richten kann, weil sie nicht weiß, welche Konten der Steuerpflichtige bei welchen Kreditinstituten hat. Zum Schutz des Steuerpflichtigen erfährt dabei das Kreditinstitut nicht von dem Abruf der Daten, da dieses sonst negative Schlussfolgerungen aus dem Datenabruf ziehen könnte. Der Betroffene ist dagegen im Nachhinein von dem Abruf zu benachrichtigen, was ihm eine rechtliche Überprüfung der Maßnahme ermöglichen soll (dies ist nicht gesetzlich geregelt, ergibt sich aber aus einer Verwaltungsanweisung). Im Übrigen gelten die gleichen Einschränkungen wie bei den bisherigen Auskunftersuchen. Die Finanzbehörden können also weiterhin nicht ohne Anlass oder flächendeckend für alle Steuerpflichtigen diese Daten abrufen.

Darüber hinaus ist in allen **anderen Bereichen, in denen Leistungen des Staates von Einkommensverhältnissen abhängig** sind, die Finanzverwaltung berechtigt, diese Kontodaten automatisiert abzurufen und der jeweilig zuständigen Behörde (Sozialamt, BAföG-Amt etc.) zur Verfügung zu stellen (§ 93 Abs. 8 AO), wenn deren eigene Ermittlungen nicht zum Ziel geführt haben oder keinen Erfolg versprechen.

Der gegen diese Regelung beim Bundesverfassungsgericht eingelegte Antrag auf einstweilige Anordnung, mit dem ihr Inkrafttreten verhindert werden sollte, wurde zurückgewiesen. Die Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz ist noch nicht entschieden.

Die FDP-Fraktion hat am 9. 3. 2005 einen Antrag zur Abschaffung des automatisierten Datenabrufs gestellt. Der Antrag CDU/CSU-Fraktion vom 19. 4. 2005 enthält dagegen die Begrenzung des Kontenabrufs auf das „unbedingt notwendige Maß“ und die gesetzliche Normierung der nachträglichen Unterrichtungspflicht. Auch über diese Anträge wurde bisher noch nicht entschieden.

Quellen:

- Bundesministerium der Finanzen: Fragen und Antworten zur Einführung der Kontenabrufmöglichkeit der Finanzbehörden ab 1. April 2005, http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_02/nn_106/DE/Aktuelles/007.html [Abruf 13. 7. 2005].
- Kümpel, Siegfried, Bank- und Kapitalmarktrecht, 3. Auflage 2004.
- Stumpe, Tarek-Dominic, Neue Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzbehörden, Steuer & Studium 2005, S. 237–241.
- BVerfG, 1 BvR 2357/04 vom 22.3.2005, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20050322_1bvr235704.html [Abruf 13. 7. 2005].
- Antrag der FDP-Fraktion zur Wiederherstellung des Bankgeheimnisses vom 9. 3. 2005, BT-DS 15/5043
- Antrag der CDU/CSU-Fraktion zur Nachbesserung der Vorschriften zum Kontoabruf vom 19. 4. 2005, BT-DS 15/5334.